

Antrag auf Erteilung einer Fäll- oder Baumschnittgenehmigung

1. Name und Anschrift der/s Unterpächter/s.- Telefon - E-Mail-Adresse

2. Kleingartenanlage - Parzellennummer - Weg

3. Begründung des Antrages – Kurzbeschreibung

Dem Antrag in 2-facher Ausfertigung ist ein Lageplan der Parzelle beizufügen, auf dem der ungefähre Standort des Baumes markiert, die Art des Baumes und der Stammumfang in 1,30m Höhe hinzugefügt wird.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das „Merkblatt zum Baumantrag“ gelesen habe. Mir ist bekannt, dass erst nach einer schriftlichen Genehmigung vom Bezirksamt Berlin-Lichtenberg mit Baumschnittmaßnahmen oder einer Fällung begonnen werden darf.

Datum:

Unterschrift der/s Antragsteller/s:

Kenntnisnahme des Bezirksverbandes Datum / Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte, mit der Anlage versehene Antrag und nach Bezahlung einer Gebühr in Höhe von 15 Euro bearbeitet werden kann. Bei Überweisung (IBAN: DE 02 1005 0000 1773 5231 86) bitte Namen des Unterpächters und KGA angeben.

Fragen zum Antrag können Sie in unserer Baumsprechstunde, jeden 2. Dienstag des Monats, telefonisch oder persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung klären.

Merkblatt zum Antrag zur Fällung bzw. Baumschnitt von Laub- und Nadelbäumen auf Parzellen

Geschützte Bäume oder Teile von ihnen dürfen nicht ohne Genehmigung zerstört, beschädigt, abgeschnitten oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich gilt die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin.

(*Baumschutzverordnung*, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2007 (GVBl. S. 558))

Anwendungsbereich:

a) Geschützte Bäume sind:

1. alle Laubbäume,
2. die Nadelgehölzart Waldkiefer,
3. die Obstbaumarten Walnuss und Türkischer Baumhasel,

wenn der Umfang in 1,30 m Höhe gemessen über 80 cm beträgt.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

Baumschnittarbeiten und / oder Baumfällungen dürfen nur nach Genehmigung des Bezirksamtes nach vorheriger Antragstellung über den Bezirksverband (siehe Fällantrag) erfolgen / beauftragt werden.

b) Nicht geschützte Bäume sind:

Obstbäume mit Ausnahme der unter Pkt. a) Nummer 3 genannten Arten.

Obstbäume dürfen ganzjährig gefällt werden.

Entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 ist es in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden. Zulässig sind jedoch ganzjährig schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Ohne Genehmigung ist das fachgerechte Entfernen von Totholz und vollständig abgestorbenen Bäumen (auch bei geschützten Bäumen) erlaubt.

Ebenso **erlaubt** ist, beschädigte und überragende **Äste** an Nachbar- und straßenseitigen Grundstücksgrenzen und im Rahmen erforderlicher Dach- und Fassadenfreischnitte bis zu einem **Umfang von 15 cm** zu beseitigen/zurückzuschneiden.

Im Falle akuter Gefahr müssen unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und -beseitigung getroffen werden.

Wir empfehlen, alle Arbeiten zu dokumentieren (Fotos), um ggf. Anfragen des Bezirksamtes zu genügen.